

Veranstaltungsmanagement für Vereine und Engagierte: von der Planung bis zur Umsetzung

18. Februar 2026
Kreishaus Marburg

Das erwartet Sie

Themen

1. Allgemeine Informationen rund um Veranstaltungsplanung im Verein
Robert Günther / Fachdienst Partizipation, Ehrenamt und Sport
2. Spezielle Informationen zu Veranstaltungen auf Straßen
Jan-Alexander Kraft / Fachdienst Straßenverkehrswesen

Veranstaltungsplanung

Was sollten Vereine und Engagierte wissen?

Robert Günther
Landkreis Marburg-Biedenkopf

Veranstaltungsplanung: Was gehört alles dazu?

Heutige Themenauswahl:

- Arbeitsgruppe/Projektteam
- Ziel & Konzept
- Budget & Finanzierung
- Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit
- Praktische Tipps für den Personaleinsatz
- Genehmigungen & Rechtliches



Heutige Themenauswahl

- Arbeitsgruppe/Projektteam
- Ziel & Konzept
- Budget & Finanzierung
- Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit
- Praktische Tipps für den Personaleinsatz
- Genehmigungen & Rechtliches

Projektteam / Arbeitsgruppe

Die ersten Schritte:

- Vor der eigentlichen Veranstaltungsplanung festlegen, wer bei der Organisation unterstützen kann
 - Team zusammenstellen
 - Verantwortlichkeiten klären
 - Mögliche Kooperationen prüfen
- Veranstaltungsplanung eignet sich gut, um
 - neue Engagierte einzubinden
 - Kurzzeit-Engagement zu ermöglichen



Ziel & Konzept

Grundlegende Fragen klären:

- Was ist das Ziel der Veranstaltung?
- Wer ist die Zielgruppe?
- Welches Format passt?
- Wie groß soll die Veranstaltung sein?
- Gibt es ein Motto oder einen roten Faden?
- Welche Partner oder Sponsoren sollen eingebunden werden?
- Wie soll der Ablauf aussehen?
- Wird Eintritt erhoben?



Budget & Finanzierung

Prüfen, was finanziell möglich ist:

- Verfügbares Budget festlegen
- Finanzplan erstellen (zumindest die Kosten schätzen)
- Einnahmequellen prüfen
- Angebot und Kosten vergleichen
- Fördermöglichkeiten prüfen



Fördermöglichkeiten für Vereine und Engagierte

Landkreis	Hessen	Deutschland	EU
• Kreisverwaltung – Bürger*innen-Budgets – Sportförderung – Kulturförderung • Vereinsförderung der Kommunen • Sparkasse, Volksbank	• Förderrichtlinie #deinehrenamt • Qualifizierungsmaßnahmen für Freiwillige • GEMA-Befreiung • Förderlotse des Landes Hessen	• Bundesprogramm „misch-mit! Vielfalt (er)leben“ • Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) • Förderplattform der Sparkasse „WirWunder“ in Kooperation mit betterplace	• LEADER-Programm (Fördermaßnahme der EU zur Entwicklung ländlicher Räume)

Weitere Infos: https://www.ehrenamt.marburg-biedenkopf.de/020_vereinsarbeit/foerdermoeglichkeiten.php

Heutige Themenauswahl

- Arbeitsgruppe/Projektteam
- Ziel & Konzept
- Budget & Finanzierung
- Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit
 - Pressearbeit
 - Ansprechpersonen bei Veranstaltungen
- Praktische Tipps für den Personaleinsatz
- Genehmigungen & Rechtliches

Begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Kommunikationskanäle auswählen:
 - **Lokal:** Plakate, Flyer, Gemeindeblatt, lokale Zeitungen, Vereinsnewsletter
 - **Online:** Website, Social-Media-Kanäle, Veranstaltungsportale
 - **Pressearbeit:** Pressemitteilungen an Lokalredaktionen, Rundfunk oder regionale Blogs versenden
 - **Netzwerke:** Partnervereine, Sponsoren, sonstige Multiplikatoren einbinden
- Rechtliche Rahmenbedingungen beachten
 - Bild- und Urheberrechte
 - Ggf. Markenrechte für Namen, Logos etc.
 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Fotos, Videoaufnahmen, Gewinnspielen

Begleitende Pressearbeit bei Veranstaltungen

Unterstützungsangebote des Landkreises

Verschiedene Dokumente für die Pressearbeit

- Leitfaden „Pressearbeit für Vereine“: allgemeine Infos rund um Pressearbeit
- Leitfaden „Bildrechte“: allgemeine Infos zu Bildrechten und fotografischer Dokumentation
- Musterbeispiel Pressemitteilung: Aufbau und Erläuterungen zu Form und Inhalt

Abrufbar unter:

[https://www.ehrenamt.marburg-biedenkopf.de/020 vereinsarbeit/04 presse-und-oeffentlichkeitsarbeit.php](https://www.ehrenamt.marburg-biedenkopf.de/020_vereinsarbeit/04_presse-und-oeffentlichkeitsarbeit.php)

Ansprechpersonen bei Veranstaltungen

Empfehlungen

- Ganztägige Ansprechpersonen bestimmen, die während der gesamten Veranstaltung erreichbar sind, z.B. für
 - Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettung)
 - Pressevertreter
 - Besuchende
- Ansprechpersonen sollten erkennbar sein: Weste, Namensschilder, Ausweise
- Vertreterinnen und Vertreter festlegen + alle Helfenden informieren
- Kontaktdaten der Ansprechpersonen können bei Behörden hinterlegt werden (Bspw. im Falle von Ruhestörung ist telefonischer Erstkontakt möglich)

Praktische Tipps für den Personaleinsatz

- Rechtzeitige Dienstplanung
 - Kontinuierliche Pflege eines Helfenden-Pools
 - Kurze Schichten einteilen (erhöht Bereitschaft mitzuhelfen)
 - Ggf. zeitvariable Schichten (manche helfen eine Stunde, andere auch länger)
 - Springer einplanen (Menschen, die kurzfristig einspringen können)
 - Erfahrene Helfende stehen unerfahrenen zur Seite
- Bei größeren Veranstaltungen weitere Vereine und Ortsbeirat um Mithilfe bitten

Heutige Themenauswahl

- Arbeitsgruppe/Projektteam
- Ziel & Konzept
- Budget & Finanzierung
- Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit
- Praktische Tipps für den Personaleinsatz
- Genehmigungen & Rechtliches
 - Anmeldung von Veranstaltungen
 - Schankgenehmigung
 - GEMA-Gebühren + Befreiung
 - Jugendschutz
 - Veranstalterhaftpflicht
 - Umgang mit Lebensmitteln / Hygienebelehrung
 - Rechtliche Grundlagen für große Veranstaltungen

Wann müssen Veranstaltungen angemeldet werden?

Nicht anmeldepflichtig

- **Interne** Vereinsveranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Training, Grillabend für Mitglieder)
- Kleine Treffen ohne Öffentlichkeit oder ohne besondere Aufbauten
- Normale Fußballheimspiele und andere Sportveranstaltungen auf Vereinsgelände (gelten als wiederkehrender Sportbetrieb → erfüllen Vereinszweck)

anmeldepflichtig

- **Öffentliche** Feste, Feiern, Märkte
 - Nutzung öffentlicher Flächen
 - Musik- und Tanzveranstaltungen
 - Sportveranstaltungen im öffentlichen Raum
 - Grundsätzlich Veranstaltungen mit erhöhten Besucheraufkommen, erhöhtem Verkehr, unüblicher Lautstärke etc.
- Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt mind. vier Wochen vorher

Wann wird eine Schankgenehmigung benötigt?

Nicht notwendig

- Verein schenkt nur **alkoholfreie** Getränke aus
- Veranstaltung findet **im geschlossenen Kreis** ohne Gewinnerzielungsabsicht statt

Notwendig

- Verein bietet **alkoholische** Getränke an und erzielt **Einnahmen**
- Ausschank gilt als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht
- Veranstaltung ist für breite **Öffentlichkeit** zugänglich (auch vereinsfremde Personen werden bewirtet)

Wann müssen GEMA-Gebühren gezahlt werden?

Nicht notwendig

Wenn es sich um **private**, geschlossene, **nicht öffentliche** Veranstaltungen handelt

- Private Veranstaltungen
- Interne Vereinsveranstaltungen, nur für Mitglieder zugänglich
- Reine Trainingsveranstaltungen ohne Publikum

Notwendig

Sobald **urheberrechtlich geschützte Musik** öffentlich wiedergegeben wird (auch als Hintergrundmusik)

- Vereinsfeste, Sommerfeste, Straßenfeste
- Sportveranstaltungen mit Musik
- Aufführungen, Konzerte, Umzüge
- Musik im Vereinsheim, wenn es für Gäste offensteht

Wer kann von der GEMA-Befreiung in Hessen profitieren?

Welche Vereine?

ehrenamtliche Vereine und Organisationen unter der Voraussetzung, dass sie

- ihren Sitz in Hessen haben
- überwiegend ehrenamtlich geführt werden
- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck verfolgen

→ Gilt seit 1. Januar 2025;
unabhängig von der Rechtsform

Welche Veranstaltungen?

- Maximal 4 Veranstaltungen pro Kalenderjahr und Verein/Organisation
- Veranstaltungen für die kein Eintritt erhoben wird
- Der Veranstaltungsort darf maximal 500 m² groß sein

Wie funktioniert die GEMA-Befreiung?

Land Hessen stellt 650.000 Euro in 2025 zur Verfügung:

- Vereine registrieren sich einmalig auf dem GEMA-Onlineportal: www.gema.de
- Anschließend können dort Veranstaltungen angemeldet werden
- Verein erhält Mitteilung, dass Kosten vom Land Hessen übernommen werden
- Verbände haben eigene Pauschalverträge mit der GEMA (z.B. Landessportbund Hessen, hessische Chor- oder Musikverbände)

Weitere Infos:

https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/infodamlocalcopy/2024-11/factsheet_gema_befreiung_ehrenamt_hessen.pdf

Jugendschutz beachten

Veranstalter sind verpflichtet, Jugendliche vor Gefahren zu schützen

Es gelten die Regeln des Jugendschutzgesetzes, zum Beispiel:

- Jugendliche unter 16 Jahren: kein Zutritt zu Tanzveranstaltung/Discoabend – außer mit erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person (sog. „Muttizettel“)
- Bier, Wein, Sekt: ab 16 Jahren
- Tabakwaren: ab 18 Jahren

Veranstalterhaftpflichtversicherung

Prüfen, was versichert ist oder zusätzlich versichert werden muss

- Grundsätzlich sollten alle Vereine eine Haftpflichtversicherung haben
- Vorsicht: Veranstaltungen sind nicht automatisch über die reguläre Haftpflichtversicherung abgedeckt
- Für Veranstaltungen muss eine separate Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden:
 - entweder für jede Veranstaltung einzeln oder
 - pauschal für alle Veranstaltungen pro Jahr (wenn man viele Veranstaltungen durchführt)

Was muss beim Umgang mit Lebensmitteln beachtet werden?

Infektionsschutzgesetz § 43

regelt, wer an Hygienebelehrungen durch das Gesundheitsamt teilnehmen muss:

- Küchenpersonal, Verkaufspersonal, aber auch Hilfspersonal
- Grundsätzlich jede Person, die mit Lebensmitteln hantiert

Hygienebelehrung: Was empfiehlt das Gesundheitsamt?

Praktische Handhabung im Verein

- Nicht jede Person braucht eine Hygienebelehrung durch das Amt, aber jede Person sollte über die „Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie“ unterwiesen sein
- Empfehlung für die Umsetzung
 - Einzelne Vereinsmitglieder vom Gesundheitsamt belehren lassen, die dann im „Schichtbetrieb“ auf die Einhaltung achten (Multiplikatoren)
 - Unterweisungen aller Helfenden durchführen und dokumentieren + Hygieneregeln aushängen
 - Bei Unsicherheiten vom Gesundheitsamt beraten lassen

Zu den Regeln:

<https://www.bfr.bund.de/cm/350/hygieneregeln-in-der-gemeinschaftsgastronomie-deutsch.pdf>

Genehmigungen & Rechtliches:

Hygienebelehrung: Verfahren

- Belehrung erfolgt nach Anmeldung online, Gruppenbelehrungen möglich
- Gültigkeit: zwei Jahre
- Kosten pro Person: 29 Euro; für Ehrenamtliche Ermäßigung möglich: 20 Euro (Gutscheincode kann beim Gesundheitsamt angefordert werden)

Weitere Infos:

https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/inhalte/belehrung-fuer-beschaeftigte-im-lm-bereich.php

Veranstaltungen auf Straßen

Was sollten Vereine und Engagierte wissen?

Jan-Alexander Kraft
Landkreis Marburg-Biedenkopf

Veranstaltungen auf oder an Straßen

Heutige Themenauswahl:

- Gefährdungsbeurteilung
- Sicherheitskonzept
- Überfahrschutz
- Verkehrs- und Parkplatzkonzept
- Beschilderung

Gefährdungsbeurteilung einer Veranstaltung

- Was habe ich für eine Veranstaltung bzw. welches Ziel verfolgt die Veranstaltung?
 - Musikkonzert
 - Festzug / Grenzgang
 - Ausstellung (Fahrzeuge, Kunst, Tierschau)
 - Kirmes
 - Weihnachtsmarkt
- Aus Art und Zweck der Veranstaltung erfolgt die Gefährdungsbeurteilung einer Veranstaltung

Schutzziele im Rahmen einer Veranstaltung (1/3)

- Schutz von Leben und Gesundheit aller Besuchenden und Mitwirkenden vor schädigenden Gefahren und Risiken durch:
 - die Veranstaltung selbst,
 - die technischen Einrichtungen und baulichen Anlagen sowie
 - das Verhalten der Besuchenden und Mitwirkenden
- Widerstandsfähigkeit der Organisation gegen auftretende Notfälle
- Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässer und der Grünanlagen

Schutzziele im Rahmen einer Veranstaltung (1/3)

- Schutz der sicherheitsrelevanten technischen Einrichtungen der Veranstaltung
- Beeinflussbare Risikofaktoren planerisch so zu berücksichtigen, dass sie auf ein vertretbares Maß minimiert werden
- Risiken, die nicht direkt beeinflusst werden können, durch geeignete Maßnahmen in ihren Folgen auf ein Mindestmaß zu reduzieren

Schutzziele im Rahmen einer Veranstaltung (1/3)

- Beeinträchtigungen für Unbeteiligte so gering wie möglich zu halten
- Alle potenziell gefährdeten Personen, Sachwerte und Gefahrenstellen müssen durch Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr erreicht werden können
- Jeder Anwesende auf dem Veranstaltungsgelände muss innerhalb einer Zugriffszeit von maximal zehn Minuten mit lebensrettenden Basismaßnahmen behandelt werden können

Alle zu betrachteten Risiken für eine Veranstaltung von innen und außen (1/4)

- Brand/ Verpuffung/ Gasgeruch
- Pyrotechnik
- Stromausfall
- Einsturz von fliegenden Bauten
- Ausfall Besucherrelevanter Infrastrukturen
- Überfüllung/ Panik
- Verletzung und/ oder Unfall
- Erkrankung (z.B. Lebensmittelvergiftung)

Alle zu betrachteten Risiken für eine Veranstaltung von innen und außen (2/4)

- Such- und Vermisstenmeldung
- Massenschlägerei
- Störung im Veranstaltungsablauf
- Auffinden verdächtiger Gegenstände
- Verdächtige Personen/ Personengruppe

Alle zu betrachteten Risiken für eine Veranstaltung von innen und außen (3/4)

- Bombendrohung
- Verkehrsunfall im Veranstaltungsbereich
- Ausfall des öffentlichen Personennahverkehrs
- Ausfall oder Stau im Individualverkehr (z.B. Unfall auf den Zu- und Abfahrtswegen, Ausfall von Parkflächen)
- Unwetter
- Ausfall von Mobilfunknetzen

Alle zu betrachteten Risiken für eine Veranstaltung von innen und außen (4/4)

- Jedes der oben aufgeführten Risiken wird in einer Kurzübersichtstabelle nach der Matrix im Einzelnen bewertet.
- Risiken, die dabei grün eingestuft sind, werden nicht weiter detailliert betrachtet, sondern nur die Risiken mit Einstufung **gelb** bzw. **rot**.
- Einzelne Risiken lassen sich nicht weiter reduzieren und müssen daher für jede geplante Veranstaltung gemäß der Matrix weiter „besprochen“, „behandelt“ oder „bearbeitet“ werden.

Matrix einer Gefährdungsbeurteilung

Risiko ist das Produkt aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß: (Risiko = Eintrittsw. * Schadensausmaß)

EINTRITTSW.	sehr hoch	5	10	15	20	25
	hoch	4	8	12	16	20
	mittel	3	6	9	12	15
	niedrig	2	4	6	8	10
	sehr niedrig	1	2	3	4	5
		sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
SCHADENAUSMASS						

Personen	Finanzen	Image	Verstoß	Ausmaß	Eintrittswahr.	RISIKO
3	2	1	1	3	2	6

Risikoeinstufung

	20 - 25	Risiko zu hoch, muss bearbeitet werden
	10 - 16	Risiko hoch, muss behandelt werden
X	4 - 9	Risiko mittel, muss besprochen werden
	1 - 3	Risiko akzeptabel

Nach der Risikoeinstufung: Maßnahmen ergreifen und erneute Bewertung!

Sicherheitskonzept

Ziel des Sicherheitskonzeptes:

- Beeinflussbare Faktoren so positiv wie möglich für die Besuchenden umsetzen
- Unbeeinflussbare Faktoren (z.B. das Wetter) planerisch berücksichtigen, um Risiken auf ein vertretbares Maß zu reduzieren

Das Sicherheitskonzept verfolgt folgende Ziele:

- Festlegung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Darstellen der präventiven und operativen Gefahrenabwehrmaßnahmen
- Aufzeigen der Abläufe für den Ereignisfall
- Information der Beteiligten und Mitwirkenden
- Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen
- Exkulpation im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten

Sicherheitskonzept

- Bauliche, technische und insbesondere organisatorischen Maßnahmen präsentieren
- Verschiedene Ereignisse bzw. Szenarien beschreiben und bewerten
- (Gegen-) Maßnahmen bei Störungen darstellen

Überfahrschutz – Zufahrtsschutz – technische Sperre

- Fahrzeugbasierte Angriffe sind reale, ernstzunehmende Bedrohungen
- Werden gezielt eingesetzt, um in Menschenansammlungen zu fahren oder bauliche Einrichtungen zu zerstören
- Weitere Gefahr besteht durch illegales Rasen sowie der Verlust der Fahrzeugkontrolle durch menschliches oder technisches Versagen
- Hierbei ist von einer abstrakt hohen, wenngleich nicht konkreten Gefährdungslage auszugehen, die dennoch eine vorausschauende Planung und ggf. präventive Maßnahmen erforderlich macht

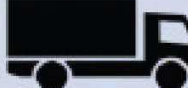
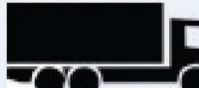
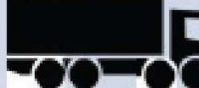
Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz führt im Runderlass vom 14.05.2025 u.a. aus:

- Bei einer Besuchendenzahl über 15.000 Personen werden technische Sperren zur Sicherung der Zufahrten empfohlen
- Dazu zählen insbesondere größere Weihnachtsmärkte und Faschingsumzüge

Bei Veranstaltungen unterhalb dieser Schwelle ist die polizeiliche Beratung zu „Ob“ und „Wie“ des Zufahrtsschutzes von den Umständen des Einzelfalls (Größe, symbolische Bedeutung, politische oder gesellschaftliche Bedeutung, örtliche Gegebenheiten) abhängig.

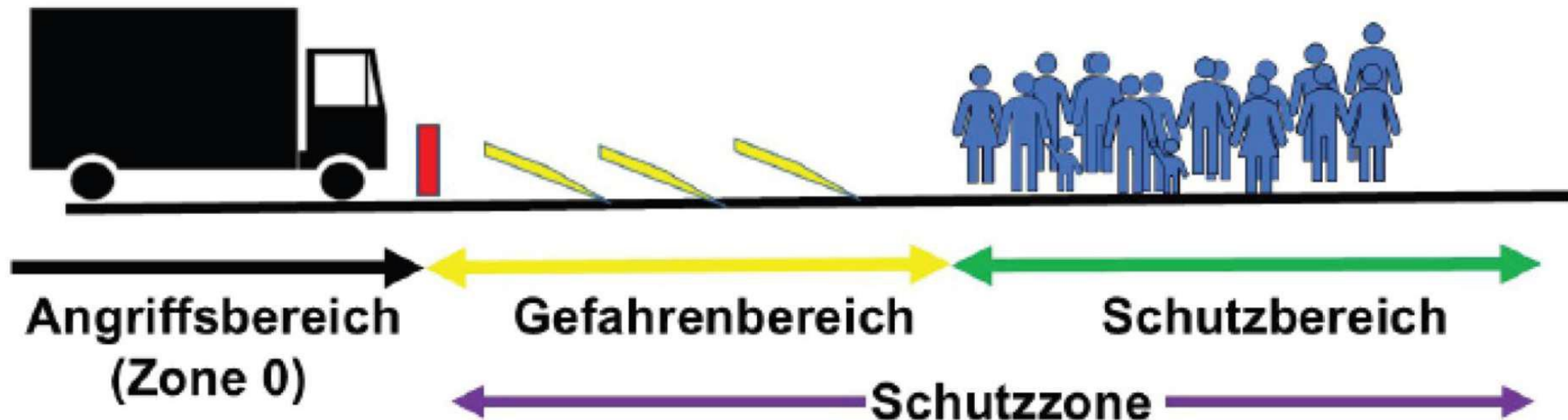
„Auch nicht zertifizierte Sperren (z. B. Abrollcontainer oder große Fahrzeuge) können zum Schutz von Veranstaltungen gegen Überfahrtaten geeignet sein.“

Statistisch wird mit dem Tatmittel: „Fahrzeug bis 3,5 t“ der Großteil entsprechender Vorfälle verursacht.

Fahrzeuge		Anzahl Überfahrtaten
	M1 Pkw	IIIIII I
	N1G Pickup 4x4	IIII
	N1 Lkw 3,5 t	III
	N2A Lkw 7,5 t	I
	N3 Lkw 7,5 t	
	N3C Lkw 18 t	I
	N3 Lkw 30 t	I

Schutzzone (1/3)

Die Eindringtiefen werden je nach eingesetztem Produkt entsprechend berücksichtigt:



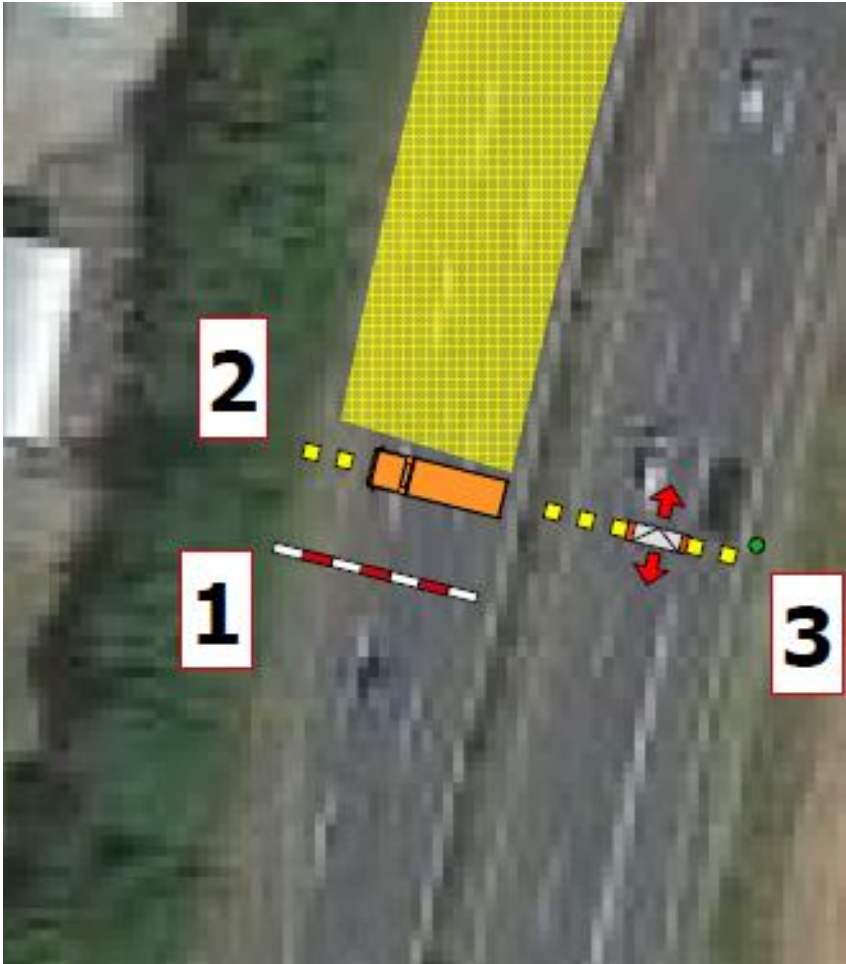
Schutzzone (2/3)

- Als Distanz zwischen dem jeweiligen Sperrmittel sind jeweils 1,20 Meter einzurichten
- Am jeweiligen Veranstaltungstag ist sicherzustellen, dass sämtliche Fahrzeuge rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn aus dem gesperrten Veranstaltungsbereich entfernt wurden
- Auf Privatgrundstücken besteht grundsätzlich keine rechtliche Handhabe zur Durchsetzung von Sperrmaßnahmen. Diese Flächen sind daher im Rahmen der Sicherheitsplanung in der Regel als akzeptiertes Restrisiko zu berücksichtigen

Schutzzone (3/3)

- Zufahrten mit potenziell berechtigtem Interesse sind im Einzelfall ausschließlich durch die Veranstaltungsleitung zu bewerten
 - dabei ist eine restriktive Abwägung vorzunehmen
 - gegebenenfalls dürfen diese Zufahrten nur unter Führung und Kontrolle der Veranstaltungsleitung zugelassen werden
- Mögliche Zufahrtsberechtigungen können z.B. für Krankentransporte, Essen auf Rädern, Pflegedienste und vergleichbare Dienste gelten

Technische Sperre



Risikoeinstufung			
(pre)	☒	20 - 25	Risiko zu hoch, muss bearbeitet werden
	☐	10 - 16	Risiko zu hoch, muss behandelt werden
	☐	4 - 9	Risiko mittel, muss besprochen werden
	☐	1 - 3	Risiko akzeptabel
(post)	☐	20 - 25	Risiko zu hoch, muss bearbeitet werden
	☐	10 - 16	Risiko zu hoch, muss behandelt werden
	☐	4 - 9	Risiko mittel, muss besprochen werden
	☒	1 - 3	Risiko akzeptabel

Verkehrs- und Parkplatzkonzept, Beschilderung – Werbung für die Veranstaltung an Straßen

- Gemäß § 23 (2) Hessisches Straßengesetz sind Anlagen der Außenwerbung an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen durch die Genehmigungsbehörde mit Antrag genehmigen zu lassen. (Bauverbotszone 20 m, Bauduldungszone 40 m, nicht an Knotenpunkten)
- Gem. § 51 (1), (4) und 2 handelt Ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Anlagen errichtet oder wesentlich verändert oder erteilten vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt.

§ 33 StVO, Abs. 1 Nr. 3 Werbung

„Das Verbot der Werbung ... bezieht sich nur auf Verkehrsflächen außerorts....“

„Für das Verbot reicht die (abstrakte) Möglichkeit einer Verkehrsbeeinträchtigung aus,...“

Verkehrs- und Parkplatzkonzept, Beschilderung – Sperrung von Straßen

Die Sperrung einer dem Verkehr gewidmeten Straße oder Weg ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Freizügigkeit und die allgemeine Handlungsfreiheit und darf daher nur im öffentlichen Interesse durchgeführt werden!

Dieses kann sein:

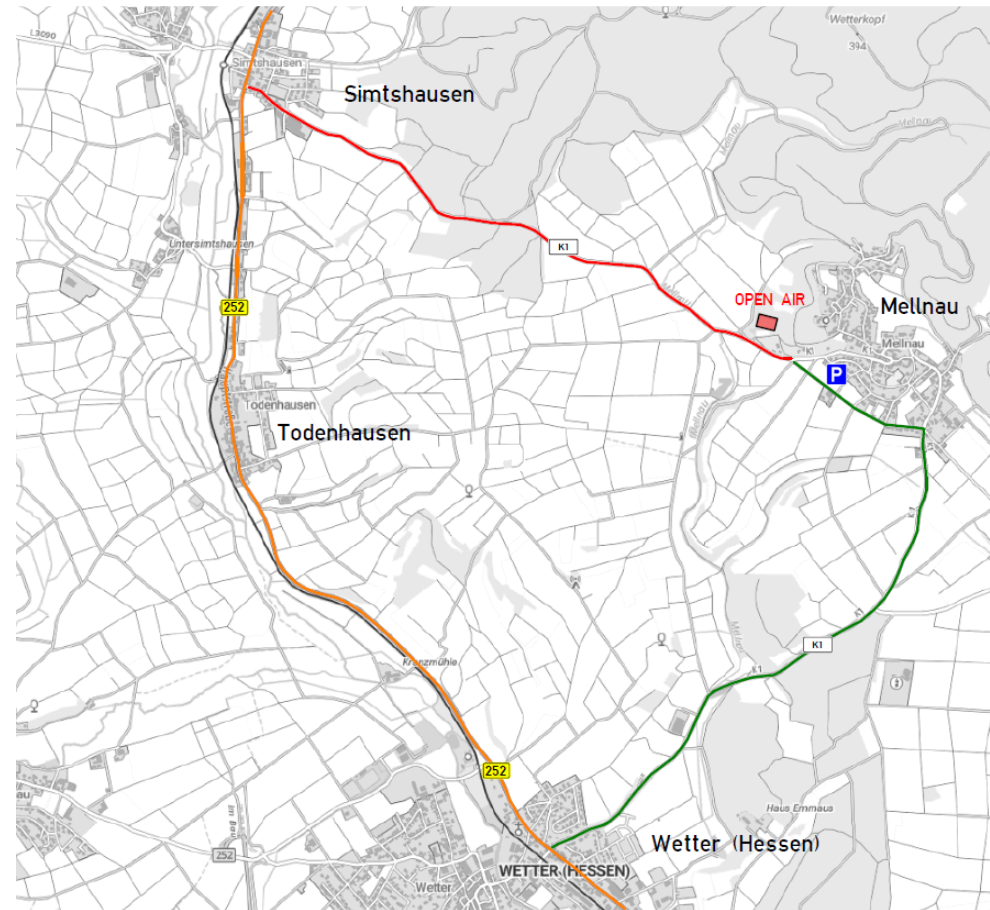
- Veranstaltungsgelände ist auf der Straße
- Größerer Publikumsverkehr ist zu erwarten
- Ein Sicherheitsbereich muss eingerichtet werden
- Bereiche für Sanitätsdienst oder Brandsicherheitsdienst müssen ausgewiesen werden

Verkehrs- und Parkplatzkonzept, Beschilderung – Verkehrs-/Parkplatzkonzept (1/6)

- Wo kommen die Besuchenden her, wie sollen diese wieder von der Veranstaltung weg?
- Ein sauberes Parkplatzmanagement ist das A und O einer Veranstaltung und bleibt den Besuchenden im Gedächtnis
- Ist die Veranstaltung noch so gut, aber ich stand bei An- und Abreise zwei Stunden im Stau, ist auch die ganze Veranstaltung schlecht und man kommt nicht wieder.
- Parkplätze für Mobilitätseingeschränkte, VIP oder Künstler sollte man ebenfalls beachten – genauso wie Stellplätze für Beschicker oder Aussteller

Verkehrs- und Parkplatzkonzept, Beschilderung – Verkehrs-/Parkplatzkonzept (2/6)

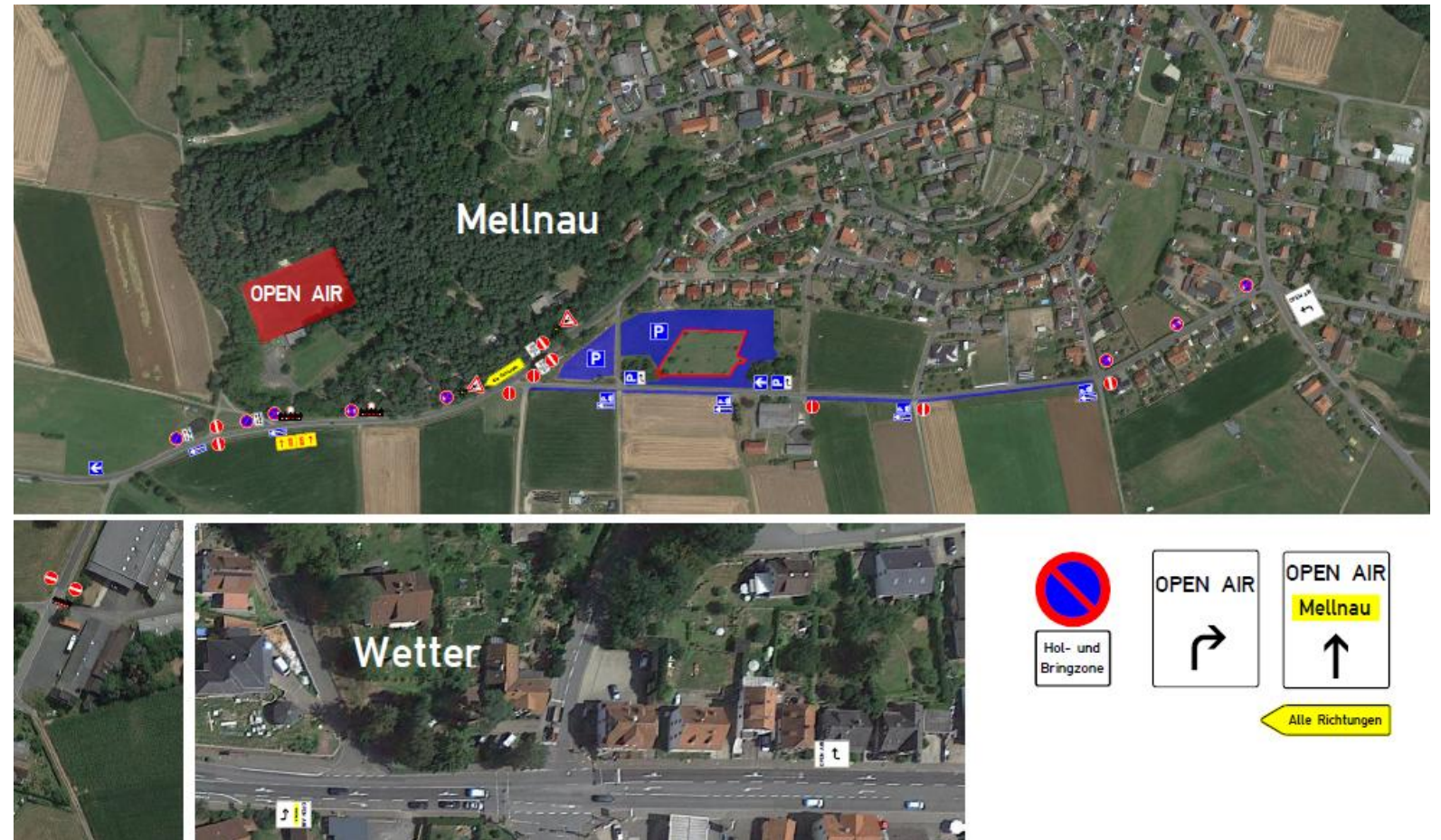
An- und Abfahrt
zum Veranstaltungsgelände



Anfahrt über Wetter
Abfahrt über Simtshausen

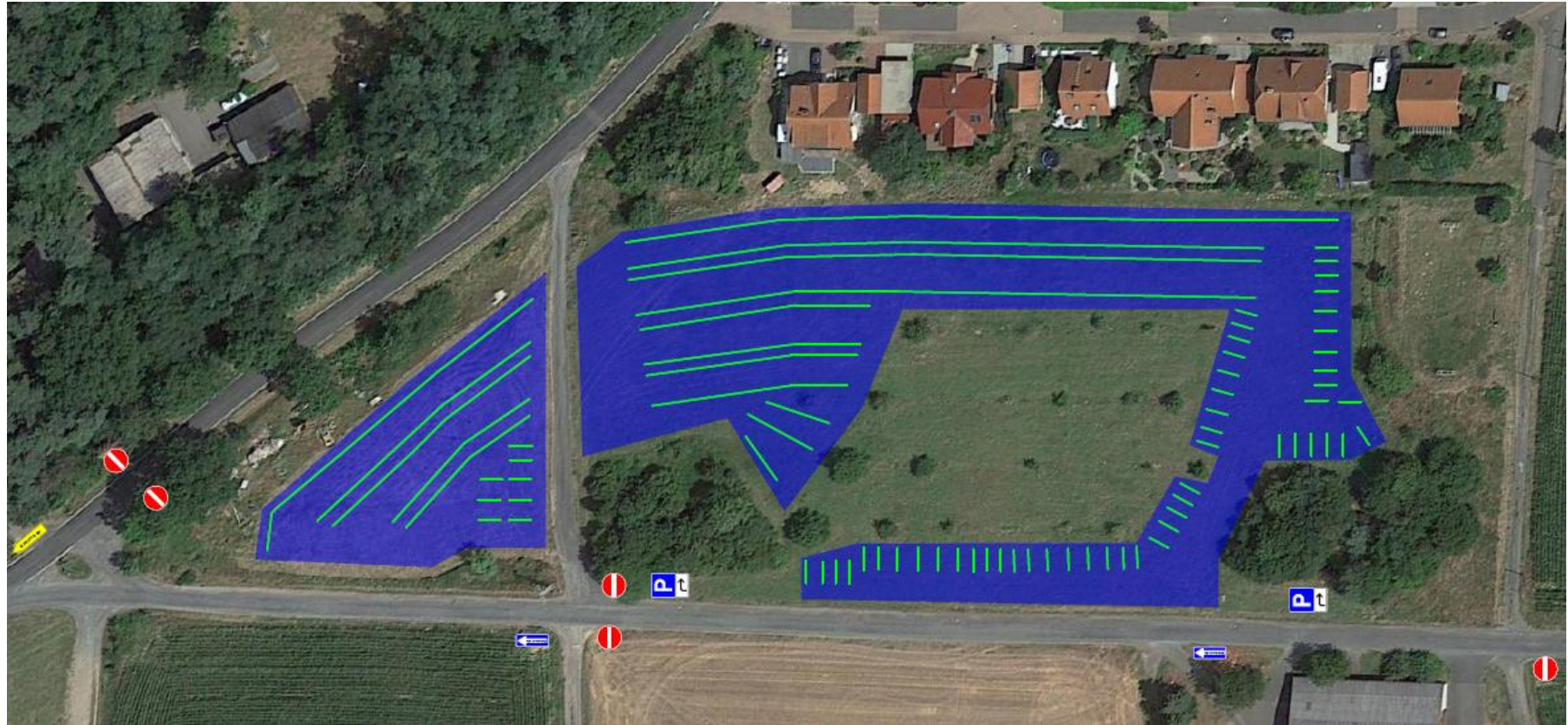
Verkehrs- und Parkplatzkonzept, Beschilderung – Verkehrs-/Parkplatzkonzept (3/6)

Übersicht
Veranstaltungs-
gelände
mit Parkplätzen
und Wegweisern



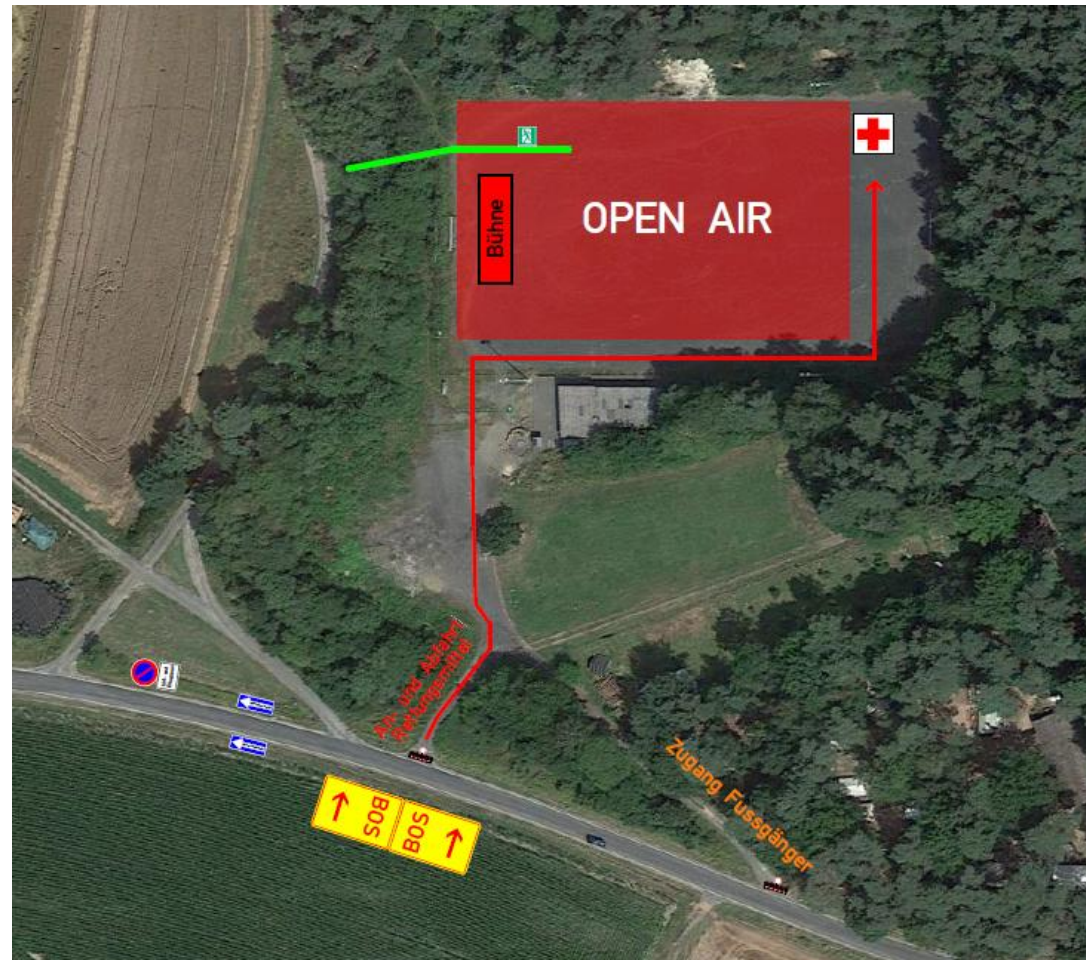
Verkehrs- und Parkplatzkonzept, Beschilderung – Verkehrs-/Parkplatzkonzept (4/6)

Parkplatz



Verkehrs- und Parkplatzkonzept, Beschilderung – Verkehrs-/Parkplatzkonzept (5/6)

Verkehrliche
Anbindung
Veranstaltungsgelände



Verkehrs- und Parkplatzkonzept, Beschilderung – Verkehrs-/Parkplatzkonzept (6/6)

- Für alle diese Maßnahme dürfen nur zugelassene Verkehrszeichen (Verkehrsschilder) genommen werden, die auch im Straßenverkehr genutzt werden.
- Lamierte Zettel, die man nicht erkennt oder die im Dunkeln nicht zu sehen sind, sind nicht geeignet und dürfen nicht verwendet werden.
- Eingesetztes Personal auf Parkplätzen sollte Warnkleidung tragen!

Ihre Fragen und Anliegen?



Unterstützungsangebote des Landkreises

- Individuelle Beratung zu den heutigen Themen jederzeit möglich
 - Veranstaltungsplanung allgemein: Robert Günther - FD Partizipation, Ehrenamt und Sport,
 - Veranstaltungen auf Straßen: Jan-Alexander Kraft - Fachdienst Straßenverkehrswesen
- In Planung: Checkliste Veranstaltungsmanagement
- Weitere Beratungsangebote der Servicestelle für Vereine & Engagierte
 - Vereinsrecht, Satzungsfragen
 - Vorstandsnachfolge, Vorstandsstrukturen
 - Versicherungsschutz
 - Etc.

Weitere Infos: <https://ehrenamt.marburg-biedenkopf.de>



Hinweise aus der Ehrenamtsförderung



- Bürger*innen-Budgets 2026
 - Budget Klima & Nachhaltigkeit, Jugend-, Sport- und Ehrenamts-Budget
 - bis zu 2.000 Euro Förderung möglich
 - Projekte werden von einer Jury bewertet
 - Antragstellung & Jury-Bewerbung bis 31. März 2026 möglich
- „Der Ehrentag. Für Dich. Für uns. Für alle.“ am 23. Mai 2026
 - Initiative des Bundespräsidenten zum 77. Geburtstag des Grundgesetzes mit bundesweiten Mitmachaktionen
 - Vereinen, Kommunen, Einzelpersonen können sich mit eigenen Aktionen beteiligen
 - Land Hessen unterstützt mit bis zu 1.000 Euro Förderung (Förderrichtlinie #deinehrenamt)
- Veranstaltungen im März
 - 17. März 2026 – Online-Veranstaltung: Kindeswohl im (Sport-) Verein
 - 19. März 2026 – Vorstandsnachfolge: Die Übergabe strategisch angehen

Kontakte

Fachdienst Partizipation, Ehrenamt und Sport

Susanne Batz, Robert Günther

Telefon

06421 405-1789 / 06421 405-1780

E-Mail:

ehrenamt@marburg-biedenkopf.de

Internet:

www.ehrenamt.marburg-biedenkopf.de

Fachdienst Straßenverkehrswesen

Jan-Alexander Kraft

Telefon

06421 405-1329

E-Mail:

KraftJ@marburg-biedenkopf.de

Internet:

www.lkmb.de